

Einen Gemiss pro 1000 Stück von 1,05 M, während die 800-M-Zigarette einen solchen von 24 M ergibt. Die Gewinnsteigerung der Unternehmer beträgt demnach pro 1000 Stück 2600 Prozent gegenüber den Friedenszeiten. Wer will da noch behaupten, daß die Zigarettenfabrikanten eine Erhöhung der Löhne um 40 Prozent nicht mehr ertragen können?

Alles in allem genommen zeigt die Denkschrift, daß die Zigarettenfabrikanten trotz Krieg und Revolution dieselben abgelebt sind. Sie haben nichts gelernt und alles vergessen. Mögen sie ihre Altsündhaftigkeit offen zur Schau tragen, wie in Gleichen, Schlesien und Westfalen oder sich ein soziales Mantelchen umhängen wie in Hamburg, Sachsen und Südburgenland, in der Ablehnung des Schiedspruches sind sie doch alle einig. Eininstimmig ist er von ihnen abgelehnt worden. Die Ablehnung des Schiedspruches und die Begründung in der Denkschrift gelgen den Tabakarbeiter aufs neue, daß es einen Angstgeist der Interessen zwölfjähriges Kapital und Arbeit nicht geben kann. Es gibt nur eine Söhnen und ein Dreißen. Aus dieser Kenntnis heraus werden die Tabakarbeiter ihre Organisation, den Deutschen Tabakarbeiter-Verband, immer mehr stärken und damit Sieger bleiben im Kampf zweitklassigen Kapital und Arbeit.

Leben- und Karibbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Der Zigarrenfabrikant für die Zigarettenherstellung ist verhaftet!

Auf Verfolgung des Reichsarbeitsministeriums ist unter dem 11. August nachstehende Verfügung auf Blatt 1418 des Tarifregisters eingetragen worden: Der zwischen dem Zentralverband deutscher Tabakarbeiter Deutschlands in Düsseldorf, dem Deutschen Tabakarbeiterverband, Sitz Bremen, dem Gemeinkreis deutscher Tabakarbeiter (G.D.), Sitz Heidelberg, und dem Reichsverband deutscher Zigarettenhersteller G. R. am 17. Januar 1920 abgeschloßene Tarifvertrag zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der gewerbliechen Arbeiter und Arbeitnehmer in der Zigarrenherstellung wird für den genannten Bezirkkreis gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1455) für das Gebiet des Deutschen Reiches als allgemeinverbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. Oktober 1920.

Damit gilt der Mantelschir für alle Zigarettenhersteller Deutschlands und damit auch für das betroffene Gebiet. Der Einpruch der kurhessischen Fabrikanten war damals erfolgslos.

Um Verlust zu vermeiden, möchten wir darauf hinweisen, daß der Schiedspruch des Schiedsgerichtsausschusses im Reichsarbeitsministerium, der die 40prozentige Teuerungsabzug vorsieht, bis kurz vor Redaktionsschluss noch nicht verbindlich erklärt ist; momentan liegt bis zur Stunde keine offizielle Mitteilung darüber vor.

Die Tabakarbeiter-Verbände haben am 13. August, um angeleitete der Notlage der Tabakarbeiter eine baldige Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches herbeizuführen, folgendes Telegramm an den Reichsarbeitsminister gerichtet:

Am 1. Juli vom Schiedsgerichtsausschuss des Reichsarbeitsministeriums Schiedspruch VI. 6427 II. für Zigarettenherstellung gefallen. Tabakarbeiter-Verbände haben Schiedspruch anerkannt und Verbindlichkeitserklärung beantragt. Notlage der Tabakarbeiter sehr groß, baldige Inkraftsetzung des Schiedspruches angesichts dieser Notlage dringend notwendig, da Forderung bereits 10. April eingereicht.

Aus der Zigarettenindustrie.

Der Hauptvertrag in der Zigarettenindustrie

Der Gegenstand von Verhandlungen, die am 12. August in Dresden zwischen den Vertretern des Arbeitsgeberverbandes der Zigarettenindustrie und den beteiligten Arbeitgeberorganisationen stattfanden. Bekanntlich hatten zwei Reichskonferenzen der Zigarettenarbeiter beschlossen, von einer Kündigung des Hauptvertrages Abstand zu nehmen. Den gleichen Besluß haben der Transportarbeiter-Verband und der Buchdrucker-Verband gefaßt, jedoch waren von letzterem einige Abänderungsansprüche zum § 8 gestellt worden. Die gesponnenen Verhandlungen ergaben, daß einige Bestimmungen des Vertrages abändert werden, und zwar die folgenden Paragraphen: (Die Änderungen sind durch Sperrdruck hervorgehoben.)

8. Neben-, Nach- und Sonntagsarbeit.

Nur Über-, Nach- und Sonntagsarbeit ist eine feste Sonderentschädigung pro Stunde oder ausgedrückt in Prozenten des Lohnes zu vereinbaren und zu zahlen.

Als Überarbeitszeit gilt jede Arbeit, die nach Schluss der festgelegten Arbeitszeit erfolgt und zwei Stunden nicht übersteigt.

Als Nacharbeit gilt alle Arbeitszeit, die mehr als zwei Stunden über die festgelegte Arbeitszeit hinausgeht und als Überarbeitszeit vor 7 Uhr morgens. Die Nacharbeit fällt nicht unter die Bestimmungen des Absatzes 2 und 3.

Als Sonntagsarbeit gilt alle Arbeit am Sonn- und feiertags.

Bei Über-, Nach- und Sonntagsarbeit ist eine vierstündige Pause dann zu gewähren, wenn durch diese Überarbeitszeit eine mehr als vierstündige ununterbrochene Arbeitszeit entsteht. Die Pause geht auch für die im Vorrat beschäftigten Arbeitnehmer auf Kosten des Arbeitgebers und ist einzuhalten.

Im § 6, „Ausprägung und Streife“ erhalten

§ 1, 2, 3, 4, 5 und § 6 folgende Fassung:

Zugeständnisse, die einer Partei im Verlaufe des ganzen Tarifabschlusses gemacht werden, können Gültigkeit und Münzen zur Durchführung prüfen, ob sie den Terminen ab, an welchen die Angelegenheit bei den Orgeln geprägt werden müssen. Es folgt auch in den Verhandlungen zwischen den Parteien ein Tarifabschluß, der die Parteien in längstens drei Wochen keine Einsprache ist.

2. von dem Arbeitgeber die Sammelvereinbarung des Arbeitgeberverbandes, von der Zeitschrift die Hauptvereinbarung des Arbeitnehmerverbandes anzuordnen. Diese beiden Organisationen treten innerhalb zweier Wochen in Schiedsgerichtsverhandlung ein. Gilt wenn auch durch diese Verhandlungen ein schiedlicher Austrag der Differenz nicht erreicht werden kann, steht der Arbeitgeber frei, eine Einsprache zu verfügen.

Bestätigung, in Nr. 22 der Tabakarbeiter muß es unter 4. August liegen; Plauen i. Vogtl. 431.50 statt 531.50.

Bremen, den 13. August 1920.

W. Nieder-Bellau.

Im zweiten Satz des § 8 wird die Kündigungszeit des Vertrages von 6 auf 3 Monate herabgesetzt und lautet dieser Absatz jetzt:

„Wird von einer der beiden Vertragsparteien eine Kündigung des Vertrages gewünscht, so ist dies drei Monate vor Ablauf der anderen Vertragspartei zwecks Verständigung mitzutun. Wird innerhalb der ersten zwei Monate keine Verständigung erzielt, so ist der Vertrag mit einemmonatlicher Frist aufzukündigen. Mangels einer Kündigung läuft der Vertrag jeweils ein Jahr weiter.“

erner werden im § 2, Absatz 5, die Worte „Zität durch Aufenthaltsstelle“ ersetzt, da die Bezeichnungen der Zität auf die Außenhandelsstellen übergehen.

Einen breiten Raum in den Verhandlungen nahm die vom Arbeitsgeberverband zum 1. Juli gekündigte, dem Hauptvertrag als Nachtrag angeseherte Befestigung ein, welche die Arbeitgeber verpflichtet, bei Veränderung der Arbeitszeit den Arbeitern 50 Prozent des entstehenden Lohnausfalls zu erstatten. Diese Vereinbarung konnte beiderseits unter Einhaltung einer vierstufigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Von einer Kündigungsfrist hatten die Arbeitgeber zum 1. Juli Gebrauch gemacht. Die Verträge der Arbeitgeber verhinderten, die bisherige Vereinbarung nur geschaffen worden sei mit Rücksicht darauf, daß der erhebliche Mangel an Tabak im Vorjahr häufig zu Betriebsbeschränkungen geführt habe. Dieser Zustand sei in geringenden Mengen vorhanden und eine gegenwärtige Einschränkung des Produktionsfaktors des Konsumgütermarktes, in erster Linie infolge der hohen Preise der Zigaretten durch die Zigarettensteuer. Der entstehende Lohnausfall müsse in diesen Fällen durch das Recht auf Grund des § 8 des Tabakarbeitervertrages den Arbeitnehmern ersetzt werden. Es war leider nicht möglich, die Arbeitgeber zu veranlassen, auch fernher den Arbeitern bei Betriebsbeschränkungen einen Teil des Lohnausfalls zu erlassen.

Sodann gab der Arbeitsgeberverband den anstrengenden Vertritt des Metallarbeiterverbandes seine Gütekürschein bestätigt. Abschluß eines Sonderartes für die Zigarettenmaschinen ist eine Sonderartes, die die Zigarettenmaschinenfirma, die dahin lautete, daß die Reichskonferenz der Zigarettenmaschinen beschlossen habe, aus dem Hauptvertrag auszuscheiden. Die Kündigung des Vertrages fiel vom Metallarbeiterverband ordnungsgemäß zum 1. Oktober 1920 erfolgt. Der Entwurf eines Sonderartes für die Zigarettenmaschinen ist im Arbeitsgeberverband eingerichtet worden und habe der selbe jetzt heute dazu Stellung nehmen können. Mit Rücksicht darauf, daß der Abschluß eines besonderen Reichsartes für die Zigarettenmaschinen eine unbillige Nachstellung der übrigen Arbeitgeber für die Zigarettenindustrie bedeuten würde, läßt der Arbeitgeberverband es ab, mit dem Metallarbeiterverband einen Sonderart abzuschließen. Zur Aussprache über den Tarifentwurf der Zigarettenmaschinen kam es infolgedessen nicht.

Am 1. Juli vom Schiedsgerichtsausschuss des Reichsarbeitsministeriums Schiedspruch VI. 6427 II. für Zigarettenherstellung gefallen. Tabakarbeiter-Verbände haben Schiedspruch anerkannt und Verbindlichkeitserklärung beantragt. Notlage der Tabakarbeiter sehr groß, baldige Inkraftsetzung des Schiedspruches angesichts dieser Notlage dringend notwendig, da Forderung bereits 10. April eingereicht.

Damit gilt der Mantelschir für alle Zigarettenhersteller Deutschlands und damit auch für das betroffene Gebiet. Der Einpruch der kurhessischen Fabrikanten war damals erfolgslos.

Um Verlust zu vermeiden, möchten wir darauf hinweisen, daß der Schiedspruch des Schiedsgerichtsausschusses im Reichsarbeitsministerium, der die 40prozentige Teuerungsabzug vorsieht, bis kurz vor Redaktionsschluss noch nicht verbindlich erklärt ist; momentan liegt bis zur Stunde keine offizielle Mitteilung darüber vor.

Die Tabakarbeiter-Verbände haben am 13. August, um angeleitete der Notlage der Tabakarbeiter eine baldige Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches herbeizuführen, folgendes Telegramm an den Reichsarbeitsminister gerichtet:

Am 1. Juli vom Schiedsgerichtsausschuss des Reichsarbeitsministeriums Schiedspruch VI. 6427 II. für Zigarettenherstellung gefallen. Tabakarbeiter-Verbände haben Schiedspruch anerkannt und Verbindlichkeitserklärung beantragt. Notlage der Tabakarbeiter sehr groß, baldige Inkraftsetzung des Schiedspruches angesichts dieser Notlage dringend notwendig, da Forderung bereits 10. April eingereicht.

Damit gilt der Mantelschir für alle Zigarettenhersteller Deutschlands und damit auch für das betroffene Gebiet. Der Einpruch der kurhessischen Fabrikanten war damals erfolgslos.

Um Verlust zu vermeiden, möchten wir darauf hinweisen, daß der Schiedspruch des Schiedsgerichtsausschusses im Reichsarbeitsministerium, der die 40prozentige Teuerungsabzug vorsieht, bis kurz vor Redaktionsschluss noch nicht verbindlich erklärt ist; momentan liegt bis zur Stunde keine offizielle Mitteilung darüber vor.

Die Tabakarbeiter-Verbände haben am 13. August, um angeleitete der Notlage der Tabakarbeiter eine baldige Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches herbeizuführen, folgendes Telegramm an den Reichsarbeitsminister gerichtet:

Am 1. Juli vom Schiedsgerichtsausschuss des Reichsarbeitsministeriums Schiedspruch VI. 6427 II. für Zigarettenherstellung gefallen. Tabakarbeiter-Verbände haben Schiedspruch anerkannt und Verbindlichkeitserklärung beantragt. Notlage der Tabakarbeiter sehr groß, baldige Inkraftsetzung des Schiedspruches angesichts dieser Notlage dringend notwendig, da Forderung bereits 10. April eingereicht.

Damit gilt der Mantelschir für alle Zigarettenhersteller Deutschlands und damit auch für das betroffene Gebiet. Der Einpruch der kurhessischen Fabrikanten war damals erfolgslos.

Um Verlust zu vermeiden, möchten wir darauf hinweisen, daß der Schiedspruch des Schiedsgerichtsausschusses im Reichsarbeitsministerium, der die 40prozentige Teuerungsabzug vorsieht, bis kurz vor Redaktionsschluss noch nicht verbindlich erklärt ist; momentan liegt bis zur Stunde keine offizielle Mitteilung darüber vor.

Die Tabakarbeiter-Verbände haben am 13. August, um angeleitete der Notlage der Tabakarbeiter eine baldige Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches herbeizuführen, folgendes Telegramm an den Reichsarbeitsminister gerichtet:

Am 1. Juli vom Schiedsgerichtsausschuss des Reichsarbeitsministeriums Schiedspruch VI. 6427 II. für Zigarettenherstellung gefallen. Tabakarbeiter-Verbände haben Schiedspruch anerkannt und Verbindlichkeitserklärung beantragt. Notlage der Tabakarbeiter sehr groß, baldige Inkraftsetzung des Schiedspruches angesichts dieser Notlage dringend notwendig, da Forderung bereits 10. April eingereicht.

Damit gilt der Mantelschir für alle Zigarettenhersteller Deutschlands und damit auch für das betroffene Gebiet. Der Einpruch der kurhessischen Fabrikanten war damals erfolgslos.

Um Verlust zu vermeiden, möchten wir darauf hinweisen, daß der Schiedspruch des Schiedsgerichtsausschusses im Reichsarbeitsministerium, der die 40prozentige Teuerungsabzug vorsieht, bis kurz vor Redaktionsschluss noch nicht verbindlich erklärt ist; momentan liegt bis zur Stunde keine offizielle Mitteilung darüber vor.

Die Tabakarbeiter-Verbände haben am 13. August, um angeleitete der Notlage der Tabakarbeiter eine baldige Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches herbeizuführen, folgendes Telegramm an den Reichsarbeitsminister gerichtet:

Am 1. Juli vom Schiedsgerichtsausschuss des Reichsarbeitsministeriums Schiedspruch VI. 6427 II. für Zigarettenherstellung gefallen. Tabakarbeiter-Verbände haben Schiedspruch anerkannt und Verbindlichkeitserklärung beantragt. Notlage der Tabakarbeiter sehr groß, baldige Inkraftsetzung des Schiedspruches angesichts dieser Notlage dringend notwendig, da Forderung bereits 10. April eingereicht.

Damit gilt der Mantelschir für alle Zigarettenhersteller Deutschlands und damit auch für das betroffene Gebiet. Der Einpruch der kurhessischen Fabrikanten war damals erfolgslos.

Um Verlust zu vermeiden, möchten wir darauf hinweisen, daß der Schiedspruch des Schiedsgerichtsausschusses im Reichsarbeitsministerium, der die 40prozentige Teuerungsabzug vorsieht, bis kurz vor Redaktionsschluss noch nicht verbindlich erklärt ist; momentan liegt bis zur Stunde keine offizielle Mitteilung darüber vor.

Die Tabakarbeiter-Verbände haben am 13. August, um angeleitete der Notlage der Tabakarbeiter eine baldige Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches herbeizuführen, folgendes Telegramm an den Reichsarbeitsminister gerichtet:

Am 1. Juli vom Schiedsgerichtsausschuss des Reichsarbeitsministeriums Schiedspruch VI. 6427 II. für Zigarettenherstellung gefallen. Tabakarbeiter-Verbände haben Schiedspruch anerkannt und Verbindlichkeitserklärung beantragt. Notlage der Tabakarbeiter sehr groß, baldige Inkraftsetzung des Schiedspruches angesichts dieser Notlage dringend notwendig, da Forderung bereits 10. April eingereicht.

Damit gilt der Mantelschir für alle Zigarettenhersteller Deutschlands und damit auch für das betroffene Gebiet. Der Einpruch der kurhessischen Fabrikanten war damals erfolgslos.

Um Verlust zu vermeiden, möchten wir darauf hinweisen, daß der Schiedspruch des Schiedsgerichtsausschusses im Reichsarbeitsministerium, der die 40prozentige Teuerungsabzug vorsieht, bis kurz vor Redaktionsschluss noch nicht verbindlich erklärt ist; momentan liegt bis zur Stunde keine offizielle Mitteilung darüber vor.

Die Tabakarbeiter-Verbände haben am 13. August, um angeleitete der Notlage der Tabakarbeiter eine baldige Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches herbeizuführen, folgendes Telegramm an den Reichsarbeitsminister gerichtet:

Am 1. Juli vom Schiedsgerichtsausschuss des Reichsarbeitsministeriums Schiedspruch VI. 6427 II. für Zigarettenherstellung gefallen. Tabakarbeiter-Verbände haben Schiedspruch anerkannt und Verbindlichkeitserklärung beantragt. Notlage der Tabakarbeiter sehr groß, baldige Inkraftsetzung des Schiedspruches angesichts dieser Notlage dringend notwendig, da Forderung bereits 10. April eingereicht.

Damit gilt der Mantelschir für alle Zigarettenhersteller Deutschlands und damit auch für das betroffene Gebiet. Der Einpruch der kurhessischen Fabrikanten war damals erfolgslos.

Werksosten. Verschiedene Einsendungen möglichen bis zur nächsten Nummer zurückgestellt werden.



Dauerfahne

Unserer Kollegin

Lina Gläyner

zu ihrem am 24. d. M. stattfindenden

40jährigen Jubiläum sowie ihres

80. Geburtstag

Die Kollegin und Kollegin

der Firma H. Bengisch, Dresd.

Neben Ihnen, meint es mir,

Diese Frau lobt ein sehr

gutem Geschäft.

Kleine & Co.

Bremen V.

Unseren neuen Kollegen

Friedrich Sendroch

zu seinem 20. jährigen

Arbeitsjubiläum, verleiht uns

treueste Glückwunsche

und bestätigt uns

seine Verdienste

für sein Geschäft.

Friedrich, mein Sohn

ist ein sehr guter

Arbeitsmann.

Seine Kollegen der Firma

Weyer & Bürgmann,

zu ihrem Kunden

die Erinnerung u. Glückw.

zu seinem 20. jährigen

Geschäftswesen.

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag

Die Firma H. Bengisch, Dresd.

zum 20. jährigen

Geburtstag